

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht	3
A.2	Landratsamt Waldshut – Naturschutz	3
A.3	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz	4
A.4	Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht	5
A.5	Landratsamt Waldshut – Straßenbau	5
A.6	Landratsamt Waldshut – Forst	6
A.7	Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft	7
A.8	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	7
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion	9
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	10
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	12
A.12	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	15
A.13	Deutsche Telekom Technik GmbH	16
A.14	Gemeindewerke Klettgau	16
A.15	Gemeinde Dettighofen	17
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	17
B.1	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz / Altlasten	17
B.2	Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht	17
B.3	Landratsamt Waldshut – Brandschutz	17
B.4	Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz	17
B.5	Landratsamt Waldshut – Abfallwirtschaft	17
B.6	Landratsamt Waldshut – Flurneuordnung	17
B.7	Handelsverband Südbaden e.V.	17
B.8	bnNETZE GmbH	17
B.9	Energieversorgung Klettgau-Rheintal	18
B.10	Gemeinde Küssaberg	18
B.11	Gemeinde Lauchringen	18
B.12	Naturschutzbeauftragter LKR Waldshut	18
B.13	Landratsamt Waldshut – Immissionschutz	18
B.14	Landratsamt Waldshut – Vermessungsamt	18
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt	18
B.16	Regionalverband Hochrhein-Bodensee	18
B.17	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee	18
B.18	Einzelhandelsverband Südbaden e.V.	18
B.19	Handwerkskammer Konstanz	18
B.20	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien	18
B.21	APM Kommunikations- und Sicherheitstechnik GmbH	18
B.22	Landesnatschutzverband BW	18
B.23	Gemeinde Hohentengen	18
B.24	Gemeinde Eggingen	18
B.25	Gemeinde Trasadingen	18

B.26	Gemeinde Wutöschingen.....	18
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	18
C.1	Bürger 1	18
C.2	Bürger 2	21
C.3	Bürger 3	30


A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1 Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht (gemeinsames Schreiben vom 22.09.2021)		
A.1.1	<p>Art der Vorgabe</p> <p>Das Planänderungsgebiet liegt innerhalb eines gültigen Landschaftsschutzgebietes. Die FNP-Änderung kann erst dann zur Rechtskraft erlangen, wenn das Plangebiet vom Landschaftsschutzgebiet ausgenommen ist. Das LSG ist zu ändern</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Das Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes wird parallel durchgeführt. Der Wirksamkeitsbeschluss zur FNP-Änderung erfolgt nach positivem Bescheid der LSG-Änderung.</p>
A.2 Landratsamt Waldshut – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 22.09.2021)		
A.2.1	<p>Nach Konkretisierung früherer Planungsansätze liegt eine aktualisierte Planung vor, welche die Neustrukturierung und Erweiterung des bestehenden Säge- und Hobelwerks Rothmund in Klettgau-Bühl ermöglichen soll. Beabsichtigt ist, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Klettgau im Bereich des Sägewerks punktuell zu ändern, um den Bebauungsplan „SO Holzverarbeitung“ auf der Grundlage des geänderten FNP ausweisen zu können. Nach dem Entwicklungskonzept der Firma Rothmund ist eine Bachverlegung vorgesehen, um die vorhandene Betriebsfläche in Richtung Westen zu erweitern; ferner sind Erweiterungen in Richtung Norden und Nordosten beabsichtigt.</p> <p>Zur Herausnahme des im Landschaftsschutzgebiet „Hochrhein-Klettgau“ gelegenen Teils der Baufläche wird ein Verfahren zur Neuabgrenzung des o. g. Landschaftsschutzgebietes durchgeführt.</p> <p>Die Bachverlegung bedarf eines wasserrechtlichen Verfahrens; beabsichtigt ist, das Verfahren für die Zulassung einer Ausnahme zur Inanspruchnahme des als Offenlandbiotop geschützten Bachlaufs dem wasserrechtlichen Verfahren anzugliedern.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sachverhalte wurden korrekt wiedergegeben.</p>
A.2.2	<p>Die Detailprüfung der Belange des Naturschutzes erfolgt im Bebauungsverfahren. Hierfür liegt bereits ein umfassender Umweltbericht als Entwurfsskizze vor, der in einigen Punkten noch ergänzt wird.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz (gemeinsames Schreiben vom 22.09.2021)	
A.3.1	<p>Bereich Oberirdische Gewässer/Grundwasserschutz/Wasserrecht:</p> <p>Wir verweisen hier auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan:</p> <p>Das Projekt ist nur möglich, wenn das Notburgabächle verlegt wird. Für diesen Gewässerausbau ist ein separates wasserrechtliches Verfahren erforderlich, welches außerhalb der Bauleitplanung geführt wird. Den Unterlagen zum Bebauungsplan liegt ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bei.</p> <p>Die dargestellte Gewässerverlegung widerspricht allerdings zum Teil den wasserrechtlichen Vorgaben. Die Inanspruchnahme des 5 m breiten Gewässerrandstreifens für Betriebseinrichtungen wie die Böschungen der Holzlager oder sonstiger Betriebsflächen und für technische Einrichtungen wie die Versickerungskaskade stellt eine Gefährdung der Gewässergüte, der Gewässerentwicklung und der Gewässerökologie dar. Derartige Anlagen sind im Gewässerrandstreifen nicht zulässig.</p> <p>Insoweit erheben wir gegen diesen Aspekt des Flächennutzungsplans Bedenken.</p> <p>Über die genannten Punkte und über das Wasserrechtsverfahren haben wir mit dem Planer bereits Gespräche geführt und die Anforderungen dargelegt. Wir bitten darum, die Planung so anzupassen, dass der Gewässerrandstreifen freigehalten wird.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Sinne der Abschichtung der Planung wird die Stellungnahme zur Bachverlegung auf der Ebene des Bebauungsplans behandelt.</p>
A.3.2	<p>Bereich Abwasser:</p> <p>Gegen die Änderung des FNP und den BBP SO Holzverarbeitung bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die vorgesehene Entwässerung wird unter 3.4.3 der Begründung dargelegt. Die geplante Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers in Kaskaden und die gedrosselte Einleitung in das Gewässer werden begrüßt.</p> <p>Die Entwässerungsplanung ist im Rahmen eines Wasserrechtsantrages mit Erläuterungsbericht, Bemessung der erforderlichen Retentionsanlagen nach den gültigen gesetzlichen und technischen Vorgaben und Darstellung in den Plänen und</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Sinne der Abschichtung der Planung wird das Entwässerungskonzept auf der Ebene des Bebauungsplans behandelt.</p> <p>Mulden und Kaskaden sind nach Aussagen der Behörde innerhalb des Gewässerrandstreifens nicht zulässig. Das Entwässerungskonzept wurde dahingehend überarbeitet und beinhaltet keine Kaskaden mehr. Eine gedrosselte Einleitung wird weiterhin sichergestellt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Schnitten vorzulegen. Der Drosselabfluss aus den Retentionsbecken ist mit dem Amt für Umweltschutz abzuklären. Überschlägig können für die Gesamtfläche von rd. 11 ha unter Ansatz eines Abflussbeiwertes von 0,5 etwa 70 l/s als Drosselabfluss eingeleitet werden.</p> <p>Des Weiteren sind die Regenwasserbehandlung und der Schutz des Gewässers vor schadstoffbedingten Einleitungen durch die betriebliche Nutzung sowie durch Unfälle oder Havarien mit zu berücksichtigen und die Erstellung entsprechender Anlagen mit einzuplanen.</p> <p>Da in den Bebauungsplanvorschriften diesbezüglich keine Angaben enthalten sind, bitten wir, die o.g. Punkte, also die Erfordernisse eines Wasserrechtsantrages für die Entwässerung des Gesamtareals, in den Festsetzungen zu ergänzen.</p> <p>Das Planungsbüro wird gebeten, die Entwässerungsplanung im Vorfeld mit uns abzustimmen.</p>	
A.4	Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht (gemeinsames Schreiben vom 22.09.2021)	
A.4.1	<p>Gegen die geplante 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klettgau im Bereich „SO Holzverarbeitung“ werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Diesbezüglich wird auf das parallel geführte Bebauungsplanverfahren „SO Holzverarbeitung“ verwiesen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5	Landratsamt Waldshut – Straßenbau (gemeinsames Schreiben vom 22.09.2021)	
A.5.1	<p>Der Landkreis Waldshut hat im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans keine Absichten vorhandene Kreisstraßen auszubauen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	<p>Das ca. 11 ha große Plangebiet befindet sich im Norden des Ortsteils Bühl der Gemeinde Klettgau an der L 163. Der Standort liegt durch die Landesstraße, den Verlauf des Schwarzbachs und einen Gehölzbestand naturräumlich isoliert vom restlichen Siedlungsbereich im Süden. Nördlich des Plangebiets verläuft die neue Radwegeverbindung zwischen Riedern und Dettighofen. Dieser Radweg ist Bestandteil vom Radnetz BW bzw. Radnetz Landkreis Waldshut.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5.3	Die L 163 ist in diesem Abschnitt anbaufrei (freie Strecke). Hochbauten jeder Art dürfen längs der Landesstraße in einer Entfernung von 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Auf diesem Streckenabschnitt hat die Landesstraße eine Verkehrsbelastung von 6405 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 308 Fz/24h. Der MSV-Wert liegt bei 647 Kfz/h.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Im Sinne der Abschichtung der Planung wird das Anbauverbot auf der Ebene des Bebauungsplans behandelt.
A.5.4	Östlich von der Abfahrt (K 6576) nach Bühl soll zum Gewerbegebiet die neue Anschlussstelle (Station 0,120 (VNK 8316 029 NNK 8316 030)) errichtet werden. Die L 163 hat in diesem Bereich eine Fahrbahnbreite von 6,50 m. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten insbesondere der Verkehrsstärke und den guten vorhandenen Sichtbeziehungen (Richtung Osten ca. 130 m / Richtung Westen ca. 200 m) ist die Anlage einer Zufahrt an der geplanten Stelle auch ohne Linksabbiegespur möglich ist.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.5	Der Bebauungsplan ist mit dem Straßenbausträger und der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Im Sinne der Abschichtung der Planung erfolgt die Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans.
A.6 Landratsamt Waldshut – Forst (gemeinsames Schreiben vom 22.09.2021)		
A.6.1	Im Zuge der natürlichen Entwicklung ist insbesondere auf den Flstk-Nr. 1431,1436/2 und 1443 bereits Wald nach § 2 LWaldG entstanden. Diese Nutzungsform ist entsprechend im Flächennutzungsplan als Wald darzustellen. In der Flächenbilanz der FNP-Änderung fehlt bisher diese Darstellung. Des Weiteren weisen wir hiermit auf die bereits unterschrittenen Waldabstände im SO und auch auf die Unterschreitung des Waldabstandes im nordöstlichen Plangebiet hin.	Dies wird berücksichtigt. Der aus den Gehölzbeständen entstandene Wald (§ 2 LWaldG) wird im FNP als Wald dargestellt und in der Flächenbilanz für die FNP-Änderung als Wald aufgelistet. Das Problem der Unterschreitung des Waldabstandes kann gelöst werden durch: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verschiebung des Baufensters im NO oder ▪ Niederwaldartige Bewirtschaftung oder ▪ Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die Untere Baurechtsbehörde. Details hierzu werden auf der Ebene des Bebauungsplans geregelt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7 Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 22.09.2021)		
A.7.1	<p>Das Plangebiet wird auf einer Fläche von ca. 1,6 ha als Grünland und ca. 2,8 ha als Ackerland genutzt. Das Plangebiet ist nach der digitalen Flurbilanz als Vorrangfläche der Stufe I und II bewertet. Es handelt sich aus landwirtschaftlicher Sicht um sehr wertvolle Standorte zur Erzeugung hochwertiger Nahrungs- und Futtermittel. Diese wertvollen Böden sollten dauerhaft für nachfolgende Generationen zur landwirtschaftlichen Bodenertragsnutzung vorbehalten bleiben. Daher sind nachteilige Auswirkungen auf die Landwirtschaft durch die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erwarten.</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken, da agrarstrukturelle Belange beeinträchtigt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wurde vom LGRB für die östliche und die mittlere bisher unbebaute Fläche mit 2 = mittel bewertet, für die flacheren Flächen im Westen ist sie hoch (3);</p> <p>Die Weiterentwicklung am Bestand des Sägewerkes ist grundsätzlich sinnvoll und auch flächensparend, da bei einer vollständigen Umsiedlung des Betriebes auch für den bestehenden Teil (also insges. mehr) vermutlich bisher unbebaute landwirtschaftliche Fläche genutzt werden müsste; eine Gewerbebranche o.ä. steht nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft werden gesehen. Der Erweiterung des Sägewerks an diesem Standort wird aus den oben genannten Gründen Vorrang eingeräumt.</p>
A.8 Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 01.09.2021)		
A.8.1	<p>Darstellung des Schutzgutes</p> <p>Der Geltungsbereich des betr. B-Plans umfasst 2 archäologische Kulturdenkmale (Prüffälle) gem. DSchG BW. Hierbei handelt es sich zum einen im Gewann Hölzle um eine Fundstelle, die vom Neolithikum (5.500 v. Chr.) bis ins Frühmittelalter hinein (um 720) immer wieder besiedelt wurde (Listen-Nr. 3, 96972654, s. Abb. 1). Zudem durchquert der sogenannte Hegiweg das Areal, der möglicherweise bereits in römischer Zeit bestand (Listen-Nr. 4, 96972657, s. Abb.1). In den überplanten Arealen ist mit archäologischen Befunden und Funden zu rechnen.</p>  <p style="text-align: center;">Abb. 1</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Sinne der Abschtickung der Planung erfolgt die Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8.2	<p>Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen</p> <p>An der Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.</p> <p>Begründeter Vermutung nach handelt es sich um Kulturdenkmale (Prüffall).</p> <p>Die Denkmaleigenschaft des Prüffalles kann erst nach einer eingehenden Prüfung endgültig festgestellt oder ausgeschlossen werden. Diese Prüfung erfolgt, wenn am Objekt Veränderungen geplant sind.</p> <p>Bei Bodeneingriffen, Erdarbeiten, Baumaßnahmen im näheren Umfeld ist das Ref. 84.2 frühzeitig zu beteiligen, um die Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen. Ggf. sind archäologische Prospektionen und Rettungsgrabungen auf Kosten des Planungsträgers frühzeitig im Vorfeld notwendig.</p> <p>Die weitere Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege in den folgenden Planverfahren ist notwendig. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an:</p> <p>Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld von geplanten Erschließungs- und Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen und Kampfmittelsondierungen archäologische Voruntersuchungen auf Kosten der Vorhabenträger durchgeführt werden.</p> <p>Hierfür bedarf es vorab einer besonders frühzeitigen Abstimmung der beteiligten Partner (Vorhabenträger/Bauherr, Denkmalpflege und ausführende Baufirmen).</p> <p>Zweck der archäologischen Voruntersuchungen ist es, festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es ggf. nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf, um wenigstens den dokumentarischen Wert evtl. vorhandener Kulturdenkmale als kulturhistorische Quellen für künftige Generationen zu erhalten. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege ggf. den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Sinne der Abschtichtung der Planung erfolgt die Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.</p> <p>Die archäologische Voruntersuchung des geplanten Baugebietes bedarf im Regelfall aufgrund seiner Größe einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfasst. Der Vorhaben-/Erschließungsträger beantragt alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und unterrichtet das LAD, sobald diese vorliegen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p>	
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion (Schreiben vom 16.09.2021)	
A.9.1	<p>Im Zuge der 1. punktuellen Änderung werden Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG in Form eines Sukzessionswaldes als Sondergebietsfläche „Holzverarbeitung“ abgebildet. Es handelt sich hierbei um die Flst.-Nr. T.v. 1431, 1436/2, T.v. 1438, T.v. 1440, T.v. 1441, T.v. 1442 und T.v. 1443. Auf die gültige Walddefinition verweisen</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der genannte Sukzessionswald wird im FNP als Wald dargestellt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	wir auf die beigelegte Anlage 1 dieses Schreibens.	
A.9.2	Eine geänderte Abbildung der Nutzungsart würde eine Waldumwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG i.V.m. § 9 LWaldG als sonstige Rechtsvorschrift auslösen, die jedoch von Seiten der Gemeinde Klettgau im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung (hier: Bebauungsplan SO Holzverarbeitung - Fläche F4) nicht verfolgt wird. Dort werden diese Flächen in den Bebauungsvorschriften (Stand: 26.07.2021; S. 6, Ziffer 1.10.1) als Gehölzbestände mit dauerhaftem Erhaltungsgebot festgesetzt. Zum Bebauungsplan SO Holzverarbeitung" ergeht eine gesonderte Stellungnahme der Höheren Forstbehörde.	Dies wird nicht berücksichtigt. Wenn der Wald im FNP als Wald dargestellt wird (s.o.) und da er i.W. erhalten bleibt, ist keine Waldumwandlungserklärung notwendig (Telefonat mit H. Winterhalter, Höhere Forstbehörde, 15.11.2021). Die Pflicht zum forstrechtlichen Ausgleich für den beanspruchten Teil des Sukzessionswaldes, 1.170 m ² , wird durch die Aufwertung der Waldflächen, die als externe Ausgleichsflächen zum BP „SO Holzverarbeitung“ dienen, erfüllt.
A.9.3	Aus diesem Grunde sind die oben genannten Flurstücke in der 1. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes als Wald abzubilden. Wir bitten daher um entsprechende Berichtigung der Plandarstellung.	Dies wird berücksichtigt. Der Gehölzbestand wird im FNP als Wald dargestellt. Siehe A.9.1
A.9.4	<u>Waldabstand gem. § 4 Abs. 3 LBO</u> Wir weisen bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung auf die Waldabstandsvorschrift nicht nur bei der gegenständlichen Waldbetroffenheit im Südosten, sondern auch auf die deutliche Unterschreitung des Waldabstandes im Nordosten des Plangebietes hin.	Dies wird berücksichtigt. Siehe A.6.1
A.9.5	Anlage 1: Waldbegriff nach LWaldG (Beurteilung Sukzessionsflächen) <i>Hinweis:</i> <i>Auf die Wiedergabe der ausführlich dargelegten Definition des Waldbegriffs wird verzichtet.</i>	Die Definition des Waldbegriffs nach LWaldG wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht berücksichtigt.
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 13.09.2021)	
A.10.1	Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt,	Dies wird zur Kenntnis genommen. Im Sinne der Absichtung der Planung erfolgt die Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geo-gefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	
A.10.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.4	<p>Grundwasser</p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes "WSG Klettgaurinne, Zweckverband Klettgau" wird hingewiesen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Sinne der Absichtung der Planung erfolgt die Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans.</p>
A.10.5	<p>Bergbau</p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 24.09.2021)	
A.11.1	Mit der FNP-Änderung soll der im Ortsteil Bühl gelegene bislang als Gewerbefläche dargestellte Bereich nördlich der L 163 neu als Sonderbaufläche und darüber hinaus sowohl westlich als auch nördlich und östlich davon, weitere Bereiche, die überwiegend als landwirtschaftliche Flächen dargestellt werden, ebenso neu als Sonderbauflächen dargestellt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2	<p>Zweckbestimmung</p> <p>Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO sind für sonstige Sondergebiete die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen.</p> <p>Im Gegensatz zum geplanten Bebauungsplan „SO Holzverarbeitung“, der für seinen Geltungsbereich fünf verschiedene (Teil-) Sondergebiete mit jeweils unterschiedlichen Zweckbestimmungen festsetzt, wird im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung ein Sondergebiet dargestellt, das die Zweckbestimmung „Holzverarbeitung“ erhält. Die angestrebte Betriebserweiterung wird auch die Errichtung eines Pelletwerkes mitumfassen. Auch wenn diese Nutzungsart mit der Tätigkeit des Holzverarbeitenden Betriebs in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere da sie ökonomisch gesehen eine sinnvolle Ergänzung des Tätigkeitsfeldes des Betriebs darstellt, so unterscheidet sich die Nutzung doch ihrer Art nach. Aus dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgebotes und vor dem Hintergrund des Gebotes des § 8 Abs. 2 BauGB, den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, empfehlen wir, die Zweckbestimmung des Sondergebietes zumindest um eine Zweckbestimmung zu erweitern, die auch die Energiegewinnung aus Holz abbildet (bspw. Energiegewinnung Holz, Wärmegewinnung Holz oder Pelletwerk).</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Durch die Zweckbestimmung „Holzverarbeitung“ ist das Sondergebiet ausreichend bestimmt definiert. Auch im Pelletwerk wird der Rohstoff Holz verarbeitet, in diesem Fall zu einem Energieträger. Die Energiegewinnung selbst erfolgt beim Verbraucher. Eine Energiegewinnung innerhalb des Sondergebiets erfolgt maximal für den Eigenbedarf und kann im Rahmen der Zweckbestimmung vernachlässigt werden.</p> <p>Im Nutzungskatalog zum Bebauungsplan werden die zulässigen Nutzungen des sonstigen Sondergebiets näher definiert. Dort wird auch die Zulässigkeit des Pelletwerks geregelt.</p>
A.11.3	<p>Erforderlichkeit der Planung</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Bachverlegung und das Landschaftsschutzgebiet sollen der Umsetzung nicht entgegenstehen. Es werden entsprechende Verfahren (wasserrechtliche Genehmigung, LSG-Änderung) eingeleitet und noch</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Ein Bauleitplan, der ganz oder teilweise von vornherein aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit nicht vollziehbar ist, ist nicht geeignet, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu lenken. Er ist darum i. S. v. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich.</p> <p>Wie in der Begründung der FNP-Änderung zutreffend ausgeführt, liegen bestimmte Bereiche der vorgesehenen Änderung (SO 5, Teile des SO4, SO1 sowie auch SO4) innerhalb der Gebietsabgrenzungen des Landschaftsschutzgebietes Hochrhein-Klettgau. Die Rechtswirksamkeit der FNP-Änderung setzt voraus, dass die beabsichtigten Darstellungen im FNP mit den Regelungen der Landschaftsschutzverordnung zu vereinbaren sind. Wir bitten daher in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sicherzustellen, dass sich die entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen.</p> <p>Die Darstellung der Sonderbaufläche SO2 setzt voraus, dass der bestehende Bachlauf verlegt wird. Auch hier ist vor dem Hintergrund des Erforderlichkeitsgrundsatzes des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sicher zu stellen, dass zum Inkrafttreten der FNP-Änderung die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung vorliegt. Wir bitten um enge Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde.</p>	<p>vor dem Wirksamkeitsbeschluss der FNP-Änderung fertiggestellt.</p>
	<p>Die Begründung zur FNP-Änderung führt aus, dass die Darstellung der geplanten Erweiterungsflächen, die über die Flächen des bestehenden Betriebs hinausgehen, zur Optimierung bestehender Betriebsabläufe der Firma Säge- und Hobelwerk Rothmund, zur Bewältigung der gewachsenen Nachfrage und zur Entwicklung neuer Geschäftsfelder erforderlich sind. Dabei nimmt die Begründung auf ein Entwicklungskonzept des Unternehmens Bezug. Da das Entwicklungskonzept der Begründung nicht angefügt ist, ist nicht ersichtlich, vor welchem zeitlichen Horizont die vorgesehenen Erweiterungen beabsichtigt sind. Insbesondere ist nicht klar, wann das Unternehmen von seiner Option, auch zusätzliche Holzprodukte zu fertigen, Gebrauch machen will und insofern auf den</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Das Entwicklungskonzept wird in der Begründung zur FNP-Änderung ergänzt.</p> <p>Die Betriebserweiterung ist in den nächsten 5 Jahren vorgesehen. Unabhängig davon handelt es sich um eine langfristige Gesamtkonzeption. Eine Investition in Teilbereiche wird nur dann erfolgen können, wenn die Planungssicherheit für das Gesamtkonzept in Aussicht gestellt wird.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Bau weiterer Produktionshallen angewiesen ist. Die Darstellung einer Erweiterung der Sonderbaufläche im Bereich des geplanten SO4 wäre im Rahmen der hier vorliegenden punktuellen Flächennutzungsplanänderung nur dann gerechtfertigt, wenn sich dieser Erweiterungsbedarf in den nächsten 3 bis 5 Jahren ergibt. Der Planungshorizont einer punktuellen Flächennutzungsplanänderung beträgt nämlich - im Gegensatz zu einer gesamthaften Flächennutzungsplanfortschreibung - nicht 10 bis 15 Jahre, sondern lediglich 3 bis 5 Jahre. Um ergänzende Erläuterung in der Begründung wird gebeten.</p>	
	<p>Nach der Planzeichnung wird für den gesamten Bereich des Geltungsbereichs der FNP-Änderung die Darstellung einer Sonderbaufläche vorgesehen. Nach den Festsetzungen des geplanten Bebauungsplans „SO Holzverarbeitung“ soll im Südosten des Plangebietes Flächen (F 4) eine Bebauung nicht stattfinden, da der bestehende Gehölzbestand zu erhalten ist. (Diese Flächen stellen Wald im Sinne von § 2 LWaldG dar.) Auch wenn der Flächennutzungsplan keine parzellenscharfen Darstellungen enthält, ist zu prüfen, ob die Darstellung des gesamten Bereichs des Geltungsbereichs der FNP-Änderung als Sonderbaufläche erforderlich und gerechtfertigt ist. Vor dem Hintergrund des für Bebauungspläne geltenden Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB erscheint es vielmehr geboten, die im Südosten des Plangebietes gelegenen Flächen (F 4) im Flächennutzungsplan entsprechend ihrer Nutzungsart (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. b) oder Nr. 10 BauGB) und nicht als Sonderbaufläche darzustellen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Fläche wird im FNP als Wald dargestellt. Siehe A.9.1 - A.9.3</p>
A.11.4	<p>Erfordernisse der Raumordnung</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG und § 4 Abs. 2 LPIG von öffentlichen Planungsträgern in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen wie nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß Plansatz 5.1.1 (G) des Landesentwicklungsplans (LEP) sind die natürlichen</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt fortlaufend.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Lebensgrundlagen zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen.</p> <p>Der Umweltbericht stellt erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB fest, die mit der Durchführung des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes entstehen können. Auf die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes wurde bereits hingewiesen. Darüber hinaus sind auch gesetzlich geschützte Biotope betroffen, die durch die beabsichtigten Geländebewegungen verloren gehen. Ebenso werden (sehr) hoch und mittelwertige Lebensräume für Pflanzen und Tiere beseitigt. Nur unter der Voraussetzung, dass Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ausreichendem Maße gewährleistet sind, kann sichergestellt werden, dass der Grundsatz in Plansatz 5.1.1 LEP gewahrt ist. Wir regen zur Überprüfung des Umfangs und der Gewährleistung der Durchsetzbarkeit der erforderlichen Maßnahmen insofern eine enge Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde an.</p>	
A.12	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 04.10.2021)	
A.12.1	Seitens der IHK liegen keine Versagungsgründe vor, die gegen das Planvorhaben sprechen würden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.2	<p>Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass einem ansässigen Säge- und Hobelwerk benötigte Entwicklungsflächen bereitgestellt werden.</p> <p>Da der Bebauungsplan nicht in allen Teilbereichen aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss dieser ebenfalls angepasst werden.</p> <p>Die vorgesehene punktuelle Änderung (Sonderbaufläche Holz) ist nachvollziehbar, obwohl eine ganzheitliche Anpassung des Flächennutzungsplanes seitens der IHK bevorzugt wird.</p> <p>Dem Bebauungsplan ist ebenfalls zu entnehmen, dass die Art der baulichen Nutzung folglich als Sonderbaufläche nach § 11 BauNVO festgelegt wird. Die Zweckbestimmung "Holzverarbeitung" ist stimmig und sichert die vorhabenbezogenen Nutzung am Planstandort. Die wirtschaftlichen</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Belange werden sichtlich positiv berührt. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Klettgau wird vorangetrieben und die Belange der Umwelt werden umfassend beachtet.	
A.13	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 11.08.2021)	
A.13.1	Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die bedeutsam sein können. Sollten die Standorte eindeutig feststehen, so wenden sie sich bitte wieder direkt an uns.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14	Gemeindewerke Klettgau (Schreiben vom 27.09.2021)	
A.14.1	<p>In Ihrer Begründung zur FNPÄ Ziffer 9 - Erschließung, Ver- und Entsorgung - führen Sie bei der Versorgung mit Trinkwasser an, dass ein Anschluss über bestehende Leitungen vorgesehen ist.</p> <p>Wie aus beigefügtem Bestandplan ersichtlich, sind im Plangebiet keine Versorgungsleitungen der Gemeindewerke Klettgau verlegt. Aus der Verbindungsleitung des Gruppenwasserversorgungsverbandes Schwarzbachtal (GGG DN 200) mit 20 bar Druck, kann kein Trinkwasser bezogen werden.</p> <p>Für die Versorgung des Grundstücks Flst.Nr. 1419 gibt es zwei Möglichkeiten:</p> <p><u>1: Variante:</u></p> <p>Anschluss am Übergabeschacht „Riedern-Bühl“ in GGG DN 100 unter der Landstraße zum Plangebiet Flst. Nr. 1419. Ruhedruck hier 10 bar.</p> <p><u>2: Variante:</u></p> <p>Anschluss ab Überflurhydrant im Bereich Jestetter Straße 61, Wasserversorgungsleitung GGG DN 100 entlang der L 163 bis zum Plangebiet.</p> <p>Unabhängig welche Variante gewählt wird, und unabhängig von der von der Löschwasserversorgung, hat der Bauherr auf dem Baugrundstück aufgrund der Leitungslänge einen Überflurhydranten zur Netzspülung zu erstellen. Von dort aus kann die Wasserleitung in ein Gebäude erfolgen.</p>	<p>Dies wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p><u>Trinkwasserversorgung für den westlichen Teil (Pelletproduktion):</u></p> <p>Eine neu verlegte Wasserversorgungsleitung ist im Ortsteil Riedern a. Sand, bis Flst. Nr. 60, Jestetter Straße 61, vorhanden. Diese vorhandene duktile Gussleitung in DN 100 mm ist in gleicher Dimension und Qualität bis zum Planungsgebiet, entlang der L 163, zu verlängern. Auf dem Übergabegrundstück (Flst. Nr. 1419) ist ein Überflur-Hydrant für Spül- und Reinigungsarbeiten zu installieren. Zusätzlich wird ein Abgang für die Trinkwasserversorgung des zu erschließenden Plangebietes (Pellet-produktion) vorge-sehen, sowie später ein Abgang zum Schieberschacht Richtung Bühl.</p> <p><u>Trinkwasserversorgung für den nordöstlichen Teil:</u></p> <p>Die bestehende Trinkwasserversorgungsleitung endet mit einem Übergabeschacht auf Flst. Nr. 1438/1. Diese könnte im öffentlichen Feldweg Flst. Nr. 1443 bis zu den jeweiligen Hallenneubauten weitergeführt werden, sodass die Grundstücke mit Trinkwasser versorgt sind.Die Begründung wird in Bezug auf die geplante Ver- und Entsorgung angepasst.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.14.2	Die Anforderungen an den Brandschutz stellt der Bauherr durch geeignete eigene Maßnahmen (Löschwassertanks) sicher.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.3	Sämtliche Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitung bis zum Bauobjekt, sowie die Kosten für den Hydranten, trägt der Bauherr. Mit der Gemeinde Klettgau - Gemeindewerke Klettgau - ist vor Erteilung einer Baugenehmigung ein Erschließungs- und Kostenübernahmevertrag abzuschließen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Informationen werden an den Bauherren weitergegeben.
A.15	Gemeinde Dettighofen (Schreiben vom 17.08.2021)	
A.15.1	Gegen den Planentwurf der Flächennutzungsplanänderung werden keine Einwendungen erhoben. In diesem Zusammenhang teilen wir Ihnen auch mit, dass von unserer Seite her keine Planungen eingeleitet wurden oder andere Maßnahmen ergriffen werden sollen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von Ihnen zu ändern beabsichtigten Gebiets bedeutsam sein könnten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz / Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 22.09.2021)
B.2	Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 22.09.2021)
B.3	Landratsamt Waldshut – Brandschutz (gemeinsames Schreiben vom 22.09.2021)
B.4	Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz (Schreiben vom 10.08.2021 + gemeinsames Schreiben vom 22.09.2021)
B.5	Landratsamt Waldshut – Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 22.09.2021)
B.6	Landratsamt Waldshut – Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 22.09.2021)
B.7	Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 20.09.2021) – keine weitere Beteiligung
B.8	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 19.08.2021)

B.9	Energieversorgung Klettgau-Rheintal (Schreiben vom 09.08.2021)
B.10	Gemeinde Küssaberg (Schreiben vom 10.08.2021) – keine weitere Beteiligung
B.11	Gemeinde Lauchringen (Schreiben vom 14.09.2021) – keine weitere Beteiligung
B.12	Naturschutzbeauftragter LKR Waldshut
B.13	Landratsamt Waldshut – Immissionsschutz
B.14	Landratsamt Waldshut – Vermessungsamt
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt
B.16	Regionalverband Hochrhein-Bodensee
B.17	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee
B.18	Einzelhandelsverband Südbaden e.V.
B.19	Handwerkskammer Konstanz
B.20	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien
B.21	APM Kommunikations- und Sicherheitstechnik GmbH
B.22	Landesnaturerschutzverband BW
B.23	Gemeinde Hohentengen
B.24	Gemeinde Eggingen
B.25	Gemeinde Trasadingen
B.26	Gemeinde Wutöschingen

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

C.1	Bürger 1 (Schreiben vom September 2021)	
C.1.1	In der letzten, öffentlichen Gemeinderats-sitzung vom 26.07.2021 wurde über Bau- und Erweiterungspläne der Fa. Rothmund, Holzverarbeitung informiert. Ich bin mir sehr darüber im Klaren welche markante Position die Fa. Rothmund in der Gemeinde inne hat. Das Holzgeschäft boomt, die Rothmunds wollen/müssen größer werden, das ist nachvollziehbar.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
C.1.2	Mir graut jedoch die Vorstellung, in diesen Talkessel (und es ist ein Talkessel!) eine derartige Industrieanlage hineinwuchsen zu lassen. Was für ein Eingriff in die Landschaft! Was für Erdverschiebungen und	Dies wird zur Kenntnis genommen. Damit sich das Vorhaben in die Landschaft einfügt, werden auf Ebene des Bebauungsplans Maßnahmen festgesetzt, die zur Minderung der Eingriffe in das Landschaftsbild beitragen. Hierzu gehören

	<p>Umwälzungen da stattfinden sollen. (Gefahr für Grundwasser, Gefahr für den Schwarzbach).</p> <p>beispielsweise die maximale Gebäudehöhe und die Randeingrünung des Gebiets.</p> <p>Die Gebäude sind so geplant, dass Sie sich, wo möglich, in den Hang integrieren und die topografische Situation genutzt werden kann. Zur Funktionalität des Säge- und Hobelwerks sind jedoch auch begradigte Flächen mit entsprechenden Erdverschiebungen notwendig.</p> <p>Regenwasser wird vor der Versickerung oder Einleitung in das Notburgabächle und darüber in den Schwarzbach gereinigt, um eine Schadstoffbelastung des Grundwassers und der Bäche mit den sehr hochwertigen Lebensräumen zu vermeiden.</p>
<p>C.1.3 Direkt an der L163 gelegen, die zum jetzigen Zeitpunkt bereits enorm belastet ist: Unzählige (Schweiz-) Pendler nehmen allmorgendlich diesen Weg, Schwerlastverkehr von Rehm, Siegner & Co. donnern ab 4:30 darüber, gefolgt von den ganzen Zulieferern EDEKA, LIDL, Aldi, Penny und diverser Baustellen diesseits und jenseits der Grenze, nicht zu vergessen den Einkaufstourismus.</p> <p>Frau Pohla (Umweltbericht) notierte es könne keine Prognose erstellt werden da keine Zahlen hinsichtlich aktueller Verkehrsbelastung vorliegen würden - es ist nun an der Gemeinde entsprechend eine Verkehrsschau erstellen zu lassen.</p> <p>(Im Übrigen heißt es in den Planungsunterlagen eine Linksabbiegespur erachte man als nicht notwendig. Ist das Weitsicht? Wenn doch schon in so großem Stil gebaut werden soll??? In Zusammenhang mit dem Ausbau der A 98 geht man von einer VERDOPPELUNG des Verkehrsaufkommens bis zum Jahr 2040 aus und das wird am Klettgau nicht vorbei gehen).</p> <p>Die Verkehrsbelastung (Emissionen, Fibrationen, Lärm) und damit die Belastung von Menschen wird zunehmen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Nach Aussagen des Ladratsamts hat die Landesstraße auf diesem Streckenabschnitt eine Verkehrsbelastung von 6405 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 308 Fz/24h. Der MSV-Wert liegt bei 647 Kfz/h (siehe auch Ziffer A.5.3).</p> <p>Durch die geplante Betriebserweiterung werden insbesondere die Betriebsabläufe verbessert. Ein höherer Materialdurchsatz ist nicht vorgesehen, weshalb auch keine erhebliche Verkehrszunahme zu erwarten ist. Durch die Verortung des Pelletwerks innerhalb des Areals erfolgt eine Verdichtung der Reststoffe, wodurch das Volumen und der hierfür benötigte Lkw-Transport um ca. Faktor 7 verringert werden kann.</p> <p>Nach Aussagen der Straßenbaubehörde beim Landratsamt Waldshut ist eine Linksabbiegerspur für das genannte Vorhaben nicht notwendig (siehe auch Ziffer A.5.4).</p> <p>Die Immissionsbelastung (Lärm, Vibration, Staub, Wasserdampf) ist im Rahmen der Baugenehmigung auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu berücksichtigen.</p>
<p>C.1.4 Im Klettgau bestehen bzw. entstehen bereits Industriegebiete westlich von Griesen (s. Bucher, Schäetti Kunststoffe, Bau Leute, Zimmerei Wassmer etc.) In Erzingen wächst das Industrie-/Mischgebiet nach Weisweil hin.</p> <p>Warum soll bei Bühl, östlich von Riedern ein drittes Industriegebiet entstehen? (zum Plattenwerk kommt nach 5 Jahren ein zweites hinzu, nach 7 Jahren noch eins für Holzdübel...)</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Das Vorhaben sieht insbesondere eine Betriebsoptimierung vor. Diese ist lediglich durch Entwicklung am Bestand möglich. Mehrere Standorte würden die Betriebsabläufe erschweren, zusätzlichen Verkehr erzeugen und die Wirtschaftlichkeit in Frage stellen.</p>

	<p>Warum kann man das Sägewerk nicht in großem Stil gegenüber der Bucher (rechts der B 34 Richtung Lauchrigen) oder in Anschluss an das Erzinger Klärwerk planen? Die Gemeinde würde doch sicherlich jedwede Unterstützung leisten, schließlich sind alle daran interessiert das Sägewerk zu erhalten.</p> <p>Der Stammsitz befände sich aber nun mal in Bühl, eine Verlegung wäre zu aufwendig - so werden Argumente lauten. Wer jedoch in der Lage ist einen Jahrhundert alten Weg verlegen, einen Bachlauf komplett verändern, ein Naturschutzgebiet von der Karte wischen zu lassen, der meistert doch bestimmt auch den Ab- und Wiederaufbau von Be- und Verarbeitungsanlagen (wäre nicht die erste Industrieanlage die umgesetzt wird s. Beispiel Lauffenmühle)</p>
<p>C.1.5 Politiker sollten Visionen haben, auch Lokalpolitiker!</p> <p>Klettgau hat einen Bahnanschluss, der ist ausbaufähig. Alle reden von Verkehrskollaps und dass mehr auf die Schienen müsse. Es wäre doch absolut zukunfts-trächtig, wenn die Fa. Rothmund einen Teil ihrer Waren direkt mit dem Güterzug transportieren würde, das hieße, gemeinsam mit anderen Unternehmungen für einen Bahnanschluss kämpfen.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Ausbau eines Bahnanschlusses für Klettgau wäre sicherlich wünschenswert, lässt sich jedoch nicht im Rahmen der geplanten Betriebserweiterung Rothmund und den damit verbundenen Bauleitplänen umsetzen.</p>
<p>C.1.6 In 3,4 Jahren wird das Käferholz der näheren und weiteren Umgebung abgegrast sein, was folgt dann?</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Betriebsentwicklungen erfolgen unabhängig von der heutigen und zukünftigen Käferholz-Situation, da diese stark vom Klimawandel abhängig ist und nicht vorausgesagt werden kann.</p>
<p>C.1.7 Abschließend die Kernpunkte meiner Bedenken zum Bauvorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Lärm-, Emissions- und Unruhebelastung wird deutlich erhöht sein, (und wir Riedener werden mit am stärksten davon betroffen sein) ▪ Der Eingriff in Landschaft und Natur wird ein sehr schmerzlicher sein. (Übrigens wurde in der Diskussion um die A 98 ein eventueller Brückenbau als erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes eingestuft und u. a. deswegen abgelehnt) ▪ Der massenhafte Anfall von Holz wird nicht dauerhaft sein. <p>Gerne würde ich Ihnen nahe bringen wollen, wie idyllisch besagter</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe hierzu auch Ziffern C.1.2, C.1.3 und C.1.6.</p>

	<p>Landschaftsbereich einmal gewesen war (angeblich hätten ja sogar keltische Hunnen diesen Ort als ihre letzte Ruhestätte ausgewählt, auch soll es dort einstmals eine römische Villa gegeben haben...) aber das lasse ich lieber, was schließlich zählt sind Fakten, Zahlen, Effizienz...</p>
<p>C.2 Bürger 2 (Schreiben vom 21.09.2021)</p>	
<p>C.2.1 Ich gestatte mir ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichernd anzuzeigen, dass mich mein Mandant mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat.</p> <p>Namens und im Auftrag meiner Mandantschaft erheben wir Einwendungen sowohl gegen den Bebauungsplan, gegen die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes, gegen die Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Hochrhein-Klettgau“, als auch gegen die beantragte wasserrechtliche Genehmigung für die Bachverlegung „Notburgabach“.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>C.2.2 Wie Sie wissen, ist mein Mandant Eigentümer der im Plangebiet liegenden Fischteichanlage.</p> <p>Sie hatten bereits im Jahr 2018 eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes als Voraussetzung für eine Anpassung des Bebauungsplanes angekündigt. Hiergegen hat mein Mandant damals mit beiliegendem Schreiben vom 01.01.2018 Einwände erhoben.</p> <p>Auf die Ausführungen meines Mandanten im beiliegenden Schreiben vom 01.01.20218 verweise ich ausdrücklich. Diese werden auch zu Einwendungen im Rahmen des vorliegenden Verfahrens erhoben.</p> <p>Nach Kenntnis meiner Mandantschaft wurde damals daraufhin das Planvorhaben nicht weiterverfolgt.</p> <p>Wie Sie in Ziffer 3.3 der Begründung des Bebauungsplanes ausführen, soll im Rahmen der Realisierung des Sondergebietes das Notburgabächle verlegt und damit eine Nutzung der Fischteichanlage meiner Mandantschaft insgesamt unmöglich gemacht werden.</p> <p>Insbesondere soll das Gelände nach den Vorgaben Ihres Bebauungsplanentwurfes aufgefüllt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Mitteilung der unteren Wasserbehörde liegt seit dem 01.01.2001 keine wasserrechtliche Genehmigung für den Fischteich oder die Entnahme von Wasser aus dem Notburgabach vor. Eine ursprünglich vorhandene wasserrechtliche Erlaubnis vom 09.05.1974 ist zum 31.12.2000 erloschen.</p> <p>Ein erneuter Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis des Einwenders wurde mit Bescheid vom 05.07.2022 unter Berücksichtigung der heutigen Sach- und Rechtslage aber unabhängig vom laufenden Bauleitplanverfahren abgelehnt. Gegen die ablehnende Entscheidung wurde Widerspruch eingelegt, der noch nicht begründet oder entschieden ist (Stand: 13.10.2022).</p> <p>Der Notburgabach führt in Niedrigwasserzeiten sehr wenig Wasser von ca. 1 l/s. Für die notwendige Wasserumwälzung des vorhandenen Fischteiches wäre eine Entnahme von ca. 1 l/s notwendig. Es müsste das gesamte Bachwasser entnommen werden. Die vollständige Entnahme des Wassers würde die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit des Baches stören. Eine niedrigere Wasserentnahme würde die Funktionsfähigkeit des Fischteiches nicht gewährleisten. Es ist deshalb nach heutiger Sach- und Rechtslage ausgeschlossen, einen funktionsfähigen Fischteich durch eine Wasserentnahme des Notburgabaches zu betreiben. Dies ist unabhängig von der geplanten und beantragten</p>

<p>Sie gehen in Ihrer Begründung zum Bebauungsplan davon aus, dass die wasserrechtliche Bewilligung für die Fischteichanlage abgelaufen ist und nicht verlängert wird.</p> <p>Dem ist ausdrücklich zu widersprechen.</p> <p>Wir haben bereits vor längerer Zeit bei der zuständigen Wasserbehörde einen Antrag auf Weiterbewilligung der wasserrechtlichen Nutzung für die Fischteichanlage mit von der Wasserbehörde geforderten Modifikationen, die eine ausreichende Bewässerung des Notburgabaches gewährleisten, eingereicht.</p> <p>Über diesen Antrag ist bis heute nicht entschieden.</p> <p>Sie können deshalb derzeit nicht davon ausgehen, dass die Fischteichanlage eingestellt werden muss und nicht weiterbetrieben werden kann.</p>	<p>Bachverlegung. Auch ohne Überplanung wird die Fischteichnutzung nach Einschätzung der Fachbehörde nicht genehmigt werden können.</p> <p>Für die Planung ist zu berücksichtigen, dass es keinen genehmigten Fischteich gibt. Es ist weiterhin zu unterstellen, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis für den Fischteich nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p>
<p>C.2.3</p> <p>Damit greift die Gemeinde mit der vorliegenden Planung massiv in das Eigentumsrecht eines Dritten ein. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der vorliegende Bebauungsplanentwurf und auch die damit in Verbindung stehende Änderung des Flächennutzungsplanes erkennbar ausschließlich einem Nutzer, nämlich dem Inhaber und Betreiber des Sägewerks zugutekommen.</p> <p>Mein Mandant kann und wird nicht hinnehmen, dass zu Gunsten eines Betriebes sein grundrechtlich geschütztes Eigentum zerstört wird!</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung berücksichtigt alle rechtlich zulässigen Nutzungen des Grundstücks des Einwenders. Eine ursprünglich vorhandene wasserrechtliche Erlaubnis vom 09.05.1974 ist zum 31.12.2000 erloschen.</p> <p>Nach Ziff. 6 der damaligen Erlaubnis ist der Fischteich nach Erlöschen durch Zeitablauf zurückzubauen. Bei der weiteren Planung kann unterstellt werden, dass entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis der Rückbau vollzogen wird.</p>
<p>C.2.4</p> <p>Bereits jetzt ergeben sich insoweit bedrohliche Situationen, da das Grundstück meiner Mandantschaft unterhalb des Sägewerks liegt und die Umgebung aufgefüllt werden soll.</p> <p>Darüber hinaus hat mein Mandant ein Grundstück unmittelbar am Bach gekauft, dessen Vorteil durch die geplante Bachverlegung ebenfalls verloren würde.</p> <p>Mein Mandant weist ausdrücklich darauf hin, dass bis Mitte August dieses Jahres den an sein Grundstück angrenzenden Abhang ca. 100 Stämme von der Säge zu seinen Teichen abgerutscht sind. Fotos hiervon füge ich anliegend bei. Diese steckten dann in seinem Zaun, seiner</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der beschriebene Vorgang – dessen Richtigkeit unterstellt – lässt vermuten, dass die Lagerkapazitäten des Sägewerks an ihre Grenzen stoßen. Die Überplanung dient gerade der Erweiterung der Kapazitäten und damit auch Vermeidung entsprechender Konfliktsituationen.</p> <p>Eine Überplanung bedingt Änderungen der bisherigen Nutzung. So ist auch hier vorgesehen, das Rundholzlager über die bestehenden Grenzen hinaus zu erweitern und insbesondere das Grundstück des Einwenders auch für diese Lagerung zu nutzen. Ursprünglich kleinteilige Grundstücke werden zu größeren Nutzungspartellen zusammengelegt. Damit werden angesprochene Nutzungskonflikte vermieden, sodass ein weitergehendes Sicherheitskonzept nicht erforderlich ist.</p>

<p>Zufahrt, seinem Einlauf oder sind oberhalb bedrohlich hängen geblieben.</p> <p>Zu einem Zeitpunkt konnte mein Mandant nicht mehr herausfahren, da ein abgerutschter Baumstamm seine Einfahrt komplett blockiert hatte. Dieser musste mit schwerem Gerät geborgen werden. Die Stämme wiegen teilweise mehrere 100 kg. Das Abrutschen der Stämme gefährdet nicht nur Leib und Leben meines Mandanten, sondern auch seiner Hunde oder seine sonstigen Habseligkeiten.</p> <p>Mein Mandant hat den Betreiber des Sägewerkes mehrfach auf diese Situation angesprochen. Eine Bereitschaft, hier Verantwortung zu übernehmen und Abhilfe zu schaffen, war jedoch nicht zu erkennen: <i>„Selber schuld, wenn Du Dich unterhalb aufhältst...“</i></p> <p>Der Betreiber des Sägewerkes ist also nicht bereit, seinen Verkehrssicherungspflichten nachzukommen. Bei einer Erweiterung der Säge würden diese Probleme noch schwerwiegender. Ohne neues Betriebs- und Sicherheitskonzept kann dies nicht genehmigt werden. Ein solches liegt nach unserer Kenntnis nicht vor.</p>	<p>Die Neuaufteilung der Nutzungsparzellen kann Änderungen in Grundstückszuschnitten oder die Zuweisung anderer Flächen als vor der Überplanung notwendig machen. Daraus resultierende Eigentumsänderungen können im Einvernehmen der Beteiligten oder mittels gesetzlicher Umlegungsverfahren gelöst werden.</p>
<p>C.2.5 Meine Mandantschaft geht zwischenzeitlich davon aus, dass aufgrund der Bemühungen, dem Betreiber des Sägewerkes zu helfen, derzeit über seine wasserrechtliche Bewilligung zur Nutzung der Fischteichanlage nicht entschieden wird. Auch dies wird mein Mandant nicht akzeptieren und konsequent gegen eine ablehnende Entscheidung der Wasserbehörde vorgehen.</p> <p>Festzuhalten bleibt, dass Sie fälschlicherweise davon ausgehen, dass mein Mandant keine Möglichkeit mehr hat, seine Fischteiche zu betreiben.</p> <p>Der Bebauungsplan basiert damit auf einer wesentlichen falschen Annahme. Von einem Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für die Bachverlegung ist unserem Mandanten nichts bekannt. Da diese Maßnahme sein eigenes Recht auf den Betrieb der Fischzuchtanlage beeinträchtigen würde, wäre mein Mandant an einem solchen Verfahren zwingend zu beteiligen.</p> <p>Darüber hinaus gibt es keine rechtliche Möglichkeit, zu Gunsten eines</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Entscheidung über die wasserrechtliche Bewilligung zur Nutzung des Fischteichs obliegt der Fachbehörde.</p> <p>Die Bachverlegung ist eine Voraussetzung für die Bebauungsplanaufstellung. Der Satzungsbeschluss kann erst gefasst werden, wenn die wasserrechtliche Genehmigung durch die zuständige Fachbehörde zumindest in Aussicht gestellt und damit hinreichend sicher ist.</p> <p>Eine Enteignung ist nicht geplant. Es wird aber darauf hingewiesen, dass nach dem Baugesetzbuch bei einer gesetzlichen Umlegung auch eine Entschädigung in Geld gezahlt werden kann, sofern ein Umlegungsbeteiligter im Bebauungsplangebiet kein bebaubares Grundstück zugeteilt werden kann oder wenn dies sonst zur Erreichung der Ziele und Zwecke des Bebauungsplans erforderlich ist. Ebenso kann eine Enteignung nach §§ 85 ff. BauGB in Betracht kommen, sofern deren Voraussetzungen erfüllt wären.</p>

<p>Eigentümers eines Betriebes den Eigentümer eines anderen Betriebes schlicht zu enteignen, soweit keine öffentlich-rechtlichen Aspekte dies erforderlich machen. Hierzu ergibt sich aus den vorliegenden Planentwürfen jedoch nichts.</p> <p>Insbesondere die Verlegung des Notburgabächles dient ausschließlich den Interessen des Sägewerksbetreibers.</p> <p>Die entsprechenden Entscheidungen des zuständigen Landratsamtes (Wasserbehörde) werden wir sehr sorgfältig prüfen und bei Beeinträchtigung der Rechte unseres Mandanten auch gerichtlich überprüfen lassen.</p> <p>Vor einer Entscheidung über die Fortführung des Fischeiches ist der vorliegende Bebauungsplan aufgrund des damit verbundenen Eingriffes in das grundrechtlich geschützte Eigentum meiner Mandantschaft schlicht unzulässig.</p> <p>Vertiefend erlauben wir uns zu einzelnen Passagen der Begründung des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes folgendes auszuführen:</p>	
<p>C.2.6 Zu Umweltbericht</p> <p>C.2.6.1 Flurstück 1399 wurde in der Vergangenheit von meinem Mandanten mit Schafen beweidet. Damals war die Fläche eine FFH-Wiese. Es gab im nordwestlichen Teil artenreiches Grünland, im südwestlichen Teil eine Streuobstwiese mit ca. 13 alten Obstbäumen und vor allem in den Zonengrenzen sehr viel Leben, z.B. Kröten, Zauneidechsen und Blindschleichen. Durch das Auffüllen mit Bauschutt, Abraum und Schlacke wurde dieses Leben konsequent zerstört. Heute zeigt sich deshalb schon ein Bild einer Industriebrache. Mein Mandant ist zu Recht der Auffassung, dass bei der Darlegung des Istzustandes konsequent die Natur bzw. das Leben aufgeführt werden soll, welches durch diese Baumaßnahmen zerstört wird. Deshalb sollte ein Rückbau erfolgen. Zumindest müssten aber diese zerstörten Werte im Umweltbericht auf der Habenseite erscheinen.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Planung wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der aktuelle Zustand zugrunde gelegt. Bei der ersten Begehung im Jahr 2017 wurde das Gelände im Wesentlichen so vorgefunden, wie es im Umweltbericht dargestellt und bewertet wurde.</p>
<p>C.2.6.2 Flurstück 1423 grenzt an das Grundstück meines Mandanten an. Dort wurden zuletzt nordöstlich große Menge an Bauschutt, Asphalt, Beton, Schlacke usw. - in direkter Gewässernähe - abgelagert. Eine Trennung von Mutterboden und</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bodenschutzgesetz gilt unabhängig von der Erarbeitung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans mit Umweltbericht. Nicht geeignetes,</p>

	<p>Unterboden ist nicht erfolgt, der Mutterboden ist einfach überschüttet worden. Jedes Leben wurde unter diesem riesigen Berg begraben. „Brocken“, die bei den Teichen meines Mandanten angespült werden, muss dieser ordnungsgemäß in der Mülltonne entsorgen. In den veröffentlichten Bebauungsvorschriften ist nun unter 4.3 Bodenschutz nachzulesen, dass dies alles verboten ist. Mein Mandant fordert daher einen Rückbau, eine ordnungsgemäße Entsorgung und eine Wiederherstellung des ursprünglichen Geländes.</p>
<p>C.2.6.3 Die jetzt vernetzte Landschaft mit einer hohen Durchwanderbarkeit der Arten sollte im Umweltbericht extra erwähnt werden. Danach sind nur noch kleine Inseln bzw. Grünflächen im Industrieareal vorhanden.</p>	<p>evtl. sogar belastetes Material darf nicht für Aufschüttungen verwendet werden. Die Ahndung möglicher Verbotstatbestände, die in der Vergangenheit erfolgten, ist nicht Gegenstand des Verfahrens.</p>
<p>C.2.6.4 Die Ausgleichsmaßnahmen von früheren Bautätigkeiten sollen nun teilweise auch bebaut werden. D.h. extra gepflanzte Bäume müssen gefällt und Flächen, die ehemals angelegt wurden, werden nun wieder umgenutzt bzw. asphaltiert. Hier sollte langfristiger gedacht werden. Die neuen Ausgleichsmaßnahmen sollten möglichst gebündelt werden und auch nachhaltig umgesetzt werden, z.B. mit einem großen Feuchtbiotop → siehe Vorschlag meines Mandanten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der ursprüngliche Bachlauf des Notburgabächle bleibt erhalten. • Unterhalb der Teiche entsteht ein Feuchtbiotop mit zentraler Inselzone und Flach- bzw. Tiefwasserbereichen. So können etwa die verschiedenen Libellenarten wieder heimisch gemacht werden. • Pfützen und kleine Gräben als Laichplatz und zusätzlichen Lebensraum anlegen. • Der Rand ist aus Sand und Kies zu gestalten, um Insekten Trinkhilfen anzubieten. • Die Wiese bis zur neuen Säge-Zufahrt von der L163 bleibt erhalten bzw. wird durch artenreiches Grünland ergänzt/ingesät. So wären ca. 1,5 ha Fläche für Falter, Insekten und Biotop-Gäste vorhanden. • Steinhäufen und Trockenholzstapel werden als Versteck für Amphibien, 	<p>Dies wird berücksichtigt. Das Kapitel „Biotopverbund“ wurde im Umweltbericht bearbeitet. Der Aufbau von Ersatzstrukturen wird auf der Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p>Dies wird auf Bebauungsplanebene berücksichtigt. Verschiedene naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Maßnahmen wurden im weiteren Verlauf des Planungsverfahrens im Bebauungsplan ergänzt. Es wird ein Kompromiss zwischen den Interessen des Sägewerks an einer Betriebserweiterung und den Belangen von Natur, Landschaft und Mensch gefunden werden müssen, wobei die gesetzlichen Vorgaben zum Natur- und Artenschutz zu berücksichtigen sind. Auf Ebene des Bebauungsplans müssen Ausgleichsmaßnahmen im Gebiet daher im Ausgleichskonzept Berücksichtigung finden.</p>

<p>kleine Säugetiere und Insekten angeboten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehölzstreifen für Brutvögel aus heimischen bzw. standortgerechten Arten anlegen. • Trockensteinmauer für Zauneidechse in West-Ost-Richtung anlegen. • Die Wiese wird durch Schafe schonend beweidet. • Die Durchgängigkeit der L 163 zum Schwarzbach wird mit entsprechenden Überquerungshilfen gewährleistet. <p>So können sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen gemacht und der vorhandene Bestand an Amphibien und Kleintieren beheimatet bzw. langfristig gestärkt werden. Auch können so neue Flora- & Fauna-Arten (wieder-)angesiedelt werden z.B. die Ringelnatter, die noch vor einigen Jahren Gast an den Teichen meines Mandanten war. Oder z.B. die Sumpfdotterblume, die wieder heimisch werden könnte.</p>	
<p>C.2.7 Zu artenschutzrechtliche Untersuchung 2017</p> <p>S.2 <i>„Auch eine Präsenz des Neuntötters oder sonstiger gefährdeter Vogelarten wurde an keinem der Begehungstermine beobachtet.“</i></p> <p>Die artenschutzrechtliche Untersuchung ist von 2017, und damit veraltet. Sie berücksichtigt nur einen kleinen Teil der heutigen überplanten Grundstücke bzw. dem neuen FNP. Herr Kiechle sucht und findet die Zauneidechse nur an einer für die Säge unwichtigen Stelle. Es gibt aber z.B. auch Vorkommen an den Grundstücken: 1393, 1398, 1397 und 1394. (Der zuletzt erfolgte Radwegbau hat diese Vorkommen evtl. verändert.) Dort wurde offensichtlich nicht gesucht.</p> <p>Weiter konnten in den vorhandenen Obstbaumbestand keine höhlenbrütenden Vögel und auch keine Fledermäuse festgestellt werden. Der Gartenrotschwanz z.B. der explizit ausgeschlossen wird, ist aber als Brutvogel in dem Plangebiet anzutreffen.</p> <p>Der Neuntöter wird auch explizit ausgeschlossen, hat(te) aber südöstlich vom Plangebiet auf dem Flurstück 1449 seine Jagdgebiete. Auch andere Arten werden nicht erwähnt bzw. gesucht. So hat mein Mandant in der Vergangenheit einen</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Jahr 2021 fanden umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen im Vorhabengebiet statt. Die Ergebnisse sind der saP als Anlage der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Ein Hirschkäfer ist auf den angehängten Fotos nicht zu erkennen. Insgesamt lebt der Hirschkäfer bevorzugt in alten lichten Eichenwäldern, welche im Vorhabengebiet nicht vorkommen. Von einem Hirschkäfer im Gebiet ist nicht auszugehen.</p>

	<p>Flügel eines Eisvogels bei den Teichen gefunden. Er musste aber wegen dem Fischreiherr seine Teichanlage damals komplett einnetzen. Kann sein, dass damit die Jungfisch-Jagdgründe des Eisvogels ebenfalls verhindert wurden.</p> <p>Weiter ist bis jetzt in der artenschutzrechtlichen Untersuchung keine Sichtung der Käfer und Insekten durchgeführt worden. So hat mein Mandant im Jahr 2021 zwei Hirschkäfer (weiblich) bei den Teichen gefunden und dokumentiert. Fotos hiervon füge ich anliegend bei. Der Hirschkäfer ist eine streng geschützte Art und sollte unbedingt erhalten werden.</p> <p>Fazit: Das Gutachten ist nicht aussagekräftig und sollte nicht verwendet werden.</p>
<p>C.2.8 Zu Bericht Notburgabächle 2021</p> <p><i>S. 8 „Bei einer sogfältigen Planung und Umsetzung ist mit einer deutlichen Verbesserung des ökologischen Zustands des Notburgabächles zu rechnen.“</i></p> <p>Für meinen Mandanten ist nicht vorstellbar, wie ein bis jetzt „geschütztes Biotop mit dem begleitenden Auwald bzw. das als natürliches bzw. naturnahes fließendes Binnengewässer einschließlich ihrer Ufervegetation“ (vgl. Wasserrechtsverfahren Burkhard Sandler S. 4) durch die Verlegung mitten in ein neu zu entstehendes Industrieareal eine deutliche Verbesserung der ökologischen Situation erreicht werden soll. Danach sollten gerne mal die Feuer-Salamander gefragt werden, wenn sie sich zukünftig durch die asphaltierten und betonierten Flächen kämpfen müssen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Ein naturnaher Bachlauf mit Auwaldstreifen ist nur noch im nördlichen Abschnitt vorhanden.</p> <p>Der neu herzustellende Bachlauf erhält einen durchgehenden Gewässerbegleitstreifen mit Gehölzpflanzungen mit dem Ziel, einen durchwanderbaren Korridor für möglichst viele Tierarten bereit zu stellen.</p>
<p>C.2.9 Zu Wasserrechtsverfahren Bachverlegung</p> <p>Das Planungsbüro Burkhard & Sandler erwähnt die Fischteiche mit keinem Wort. Durch die geplante Bachverlegung wäre die Teichbewirtschaftung meines Mandanten nicht mehr möglich. Sein Grundstück am Bach wäre fortan ohne fließendes Gewässer. Diesen geplanten Maßnahmen muss deshalb nachdrücklich widersprochen werden!</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Über die Anträge zur wasserrechtlichen Erlaubnis entscheidet die zuständige Fachbehörde. Dies gilt sowohl für den Antrag auf Bachverlegung wie über den Antrag auf die Fischteichnutzung. Die Bachverlegung ist eine Voraussetzung für die Bebauungsplanaufstellung. Der Satzungsbeschluss kann erst gefasst werden, wenn die wasserrechtliche Genehmigung durch die zuständige Fachbehörde zumindest in Aussicht gestellt und damit hinreichend sicher ist.</p>
<p>C.2.10 Bilder Fischteich</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>



C.2.11 Anlage / Schreiben vom 01.01.2018)

C.2.11.1 Vorbemerkung

In meinem Heimatort Gurtweil war unsere Familie über Generationen Pächter der Schlucht sowie von Teilen der Wutach. Mein Opa war in dieser Reihe der letzte Fischer.

Aus dieser alten Familientradition erwarb ich im Dezember 2013 die einzige Fischteichanlage in Bühl. Ein Glücksfall, da sie in Wohnortnähe liegt und ganzjährig gutes kaltes Wasser hat. Die Anlage ist für Forellen ausgelegt. Von den vier Teichen ist das unterste Becken noch an den Vorbesitzer verpachtet. Meine Forellen dienen der Selbstversorgung bzw. werden in Direktvermarktung vertrieben.

Durch Anpassung der Besatzdichte sind die Probleme mit dem Restwasser im Notburgabächle gelöst.

Ich strebe eine Biozertifizierung an. D.h. die Fische haben eine gesunde Aufzucht. Der unterste Teich soll als Absinkbecken dienen. Der Fischeintrag wird auf der umgrenzenden Fläche kompostiert. Die Forellen werden mit bio-zertifiziertem Futter (Aqua 1642 eco) gefüttert. Dieses Futter kann in der ökologischen Produktion

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Über die Anträge zur wasserrechtlichen Erlaubnis entscheidet die zuständige Fachbehörde. Dies gilt sowohl für den Antrag auf Bachverlegung wie über den Antrag auf die Fischteichnutzung. Die Bachverlegung ist eine Voraussetzung für die Bebauungsplanaufstellung. Der Satzungsbeschluss kann erst gefasst werden, wenn die wasserrechtliche Genehmigung durch die zuständige Fachbehörde zumindest in Aussicht gestellt und damit hinreichend sicher ist.

<p>gemäß den Verordnungen (EG) 834/2007 und (EG) 889/2008 verwendet werden.</p>	
<p>C.2.11.2 Konfliktpotential</p> <p>Meine Teichanlage liegt inmitten des neuen FNP. Das wasserspeisende Notburgabächle soll verlegt und das Quellwasser anderweitig genutzt werden. Dies ist gegen meine Planung, die eine zukünftige Betreibung der Anlage vorsieht.</p>	<p>Siehe Ziffer C.2.2</p>
<p>C.2.11.3 Artenschutz</p> <p>Da große Teile des Tales verfüllt werden sollen und dabei sogar das Notburgabächle verlegt werden könnte, ist eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung notwendig!</p> <p>Die Abraumhalden auf dem Areal sind Vorboten für die spätere Planierung der gesamten Fläche. Damit wird bereits das artenreiche Grünland (bis zu 6 Kennarten) zugedeckt und natürlicher Lebensraum in den Streuobstwiesen zerstört. Damit verschwindet wertvolle Flora und Fauna.</p> <p>Auch die Verlegung des Notburgabächles ist für die Artenvielfalt ein großer Verlust. Der Feuersalamander laicht in dem Quellbach und lebt in den angrenzenden Arealen. Im Schwarzbach leben einheimische Flusskrebse und Kolonien der kleinen Flussmuschel. Diese Vorkommen sollten auch für das Notburgabächle geprüft werden.</p> <p>Noch vor drei Jahren habe ich in der Nähe der Teichanlage den Flügel eines Eisvogels gefunden. Ein Vorkommen ist damit gegeben. Auch diesen Vogel gilt es hier zu schützen.</p> <p>An den verschiedenen Hängen des Tales sind Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Bis zur frühzeitigen Beteiligung haben die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen stattgefunden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Artenschutzrechtliche Untersuchungen 2017 Dipl. Biol. J. Kiechle, Büro für öko. Landschaftsplanung, Gottmadingen, Stand 10.08.2017 ▪ Naturschutzfachliche Bewertung der Fließgewässerfauna im Notburgabächle Büro gobio, March-Hugstetten, Stand Oktober 2018 und Mai 2021 ▪ Zwischenergebnis Avifauna Dipl.-Landschaftsökologe (FH) Christoph Hercher, Stand Juni 2020 <p>Mittlerweile wurden die aktuellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen abgeschlossen sowie in einem Bericht zusammengefasst und werden dem Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt. Dabei wurden u.a. das Notburgabächle, die Eidechsen, die Vögel, und weitere planungsrelevante Tiergruppen untersucht (siehe Bericht saP als Anlage der Begründung).</p>
<p>C.2.11.4 Sonstige Einwände</p> <p>Forellen brauchen ganzjährig qualitativ gutes & kaltes Wasser. Sollten Bauarbeiten nötig werden, dürfen diese nur in wasserreichen und kalten Zeiten durchgeführt werden. Eine stetige Versorgung mit sauberem Wasser muss gewährleistet sein. Ansonsten leiden bzw. sterben die Fische.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Fischteichanlage wird seit dem 01.01.2001 ohne wasserrechtliche Erlaubnis betrieben. Der angeordneten Rückbauverpflichtung wurde nicht nachgekommen. Eine schützenswerte Anlage liegt derzeit nicht vor.</p> <p>Der heutige Eigentümer der Grundstücke der Fischteiche ist zum Rückbau verpflichtet. Der Rückbau hat sach- und fachgerecht in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zu erfolgen. Sollte es vor dem Rückbau zu einem Eigentumswechsel</p>

	<p>kommen, tritt der Rechtsnachfolger in entsprechende Pflichten ein.</p> <p>Es gilt das artenschutzrechtliche Tötungsverbot. Lebewesen sind vor etwaigen Baumaßnahmen ausreichend zu schützen. Dies kann z.B. durch rechtzeitige Umsiedelung geschehen.</p>
<p>C.2.11.5 Zusammenfassung</p> <p>Die Fischteichanlage in Bühl muss erhalten werden!</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Fischteichanlage unterliegt mangels wasserrechtlicher Erlaubnis und aufgrund bestehender Rückbauverpflichtung keinem gesonderten Schutz.</p>
<p>C.3 Bürger 3 (Schreiben vom 24.09.2021)</p>	
<p>C.3.1</p> <p>Das Sägewerk Rothmund ist schon lange in Betrieb und musste sich auch durch schwierige Zeiten kämpfen. Ich bin froh, dass das Familienunternehmen diese Zeiten überwunden hat und nun, zumindest von außen betrachtet, gut dasteht. Was teilweise durch die zuletzt genehmigten Erweiterungsmaßnahmen möglich war. Damals mussten auch schon Landschaftsschutzgebiete weichen, zum Beispiel für die Lagerhalle im Nord-Osten (die nach meinen Informationen ursprünglich als Stall geplant war), die sich optisch aber zum Glück recht gut in die Umgebung einfügt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>C.3.2</p> <p>Für die neu geplante, großflächige Erweiterung muss noch mehr von dem Landschaftsschutzgebiet überbaut werden und ob sich die großen Gebäude und hohen Silos in diese schöne Landschaft (na ja, ein Großteil davon existiert ja dann nicht mehr) harmonisch einfügen, bezweifle ich. Diesen einschneidenden Maßnahmen in ein intaktes Öko System stehe ich deshalb skeptisch gegenüber.</p> <p>Im Bebauungsplan sind unter den Bauvorschriften schon Maßnahmen aufgelistet, die als Ausgleich für die Zerstörung des Landschaftsschutzgebiets und des Biotops Notburgabach erfolgen sollen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Damit sich das Vorhaben in die Landschaft einfügt, werden auf Ebene des Bebauungsplans Maßnahmen festgesetzt, die zur Minderung der Eingriffe in das Landschaftsbild beitragen. Hierzu gehören beispielsweise die maximale Gebäudehöhe und die Randeingrünung des Gebiets.</p> <p>Die Gebäude sind so geplant, dass Sie sich, wo möglich in den Hang integrieren und die topografische Situation genutzt werden kann. Zur Funktionalität des Pelletwerks sind jedoch entsprechende Silo-Höhen notwendig.</p>
<p>C.3.3</p> <p>Die Beurteilung der Immission durch Lärm, Verkehr, Staub und Wasserdampf und entsprechende Immissionsschutzmaßnahmen stehen noch aus. Hiermit möchte ich meine persönlichen Bedenken zum Bauvorhaben Rothmund verdeutlichen:</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Durch die geplante Betriebserweiterung werden insbesondere die Betriebsabläufe verbessert. Ein höherer Materialdurchsatz ist nicht vorgesehen, weshalb auch keine erhebliche Verkehrszunahme zu erwarten ist,</p> <p>Während des aktuellen Betriebs erfolgen neben dem Mitarbeiterverkehr täglich circa 11 LKW-Fahrten für die Holz-Zulieferung. Zum Abtransport des</p>

	<p>fertigen Schnittholzes werden circa 4 Fahrten erzeugt. Weitere Fahrten sind durch den Abtransport von Holzabfällen und Sägemehl notwendig. Letztere werden sich durch das Pellet-Werk um den Faktor sieben verringern, da sich das Volumen durch die Verarbeitung zu Pellets verringert.</p> <p>Die Belastungen durch Lärm, Staub und Wasserdampf sind im Rahmen der Baugenehmigung auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu berücksichtigen.</p>
<p>C.3.4 Zerstörung einer grünen Oase mitten im Lärm. Zu meinen bevorzugten Laufstrecken gehört die Strecke nach Dettighofen. Das ist seit Umsetzung des Radweges eine schöne Strecke, vor allem wenn man von der unmittelbaren Streckenführung an der L 163 entlang (höhe Brumann Haus) weg in eine grüne Landschaft kommt. An dieser Stelle soll zukünftig in westlicher Ausrichtung ein Pellets Werk und am östlichen Ende zwei große Hallen (unsicherer Nutzungsplanung?) stehen. Aus meiner Sicht eine eher negative Entwicklung für diese Naturlandschaft.</p> <p><i>Der Radweg sollte auf ganzer Strecke (einschließlich SO5) gegen das Betriebsgelände mit einer dichten Hecken- und Baumbepflanzung abgeschirmt werden. In dem Bereich (F3) sollte die Bepflanzung zwischen neuem Bachlauf und Betriebsgelände sein. Wobei die Bepflanzung in den Bereichen F3 und F2 schon angedacht sind. Mit diesen Maßnahmen könnte der Verlust dieser grünen Oase etwas ausgeglichen werden.</i></p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Bedeutung der Landschaft für die Naherholung wird im Abwägungsvorgang erkannt. Zugunsten der Naherholungsfunktion und zur Entwicklung des Sägewerks wurde bereits vor einigen Jahren der Radweg aus dem Gebiet verlegt.</p> <p>Die bisher hohe Bedeutung der Landschaft wurde im Umweltbericht behandelt. Die Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs in die Landschaft und zur Gestaltung werden wurden noch angepasst und ergänzt.</p> <p>Die aus den Eingriffen in das Landschaftsbild resultierenden Beeinträchtigungen für die Naherholung werden zugunsten der Betriebserweiterung hingenommen und durch die festgesetzte Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans weitgehend kompensiert.</p>
<p>C.3.5 Wird der Notburgabach die geplante Bachlaufänderung überleben? Und wird sich dort, mit der Zeit, ein artenreiches Biotop entwickeln, als Ersatzlebensraum für zerstörte Flora und Fauna? Das Wasser wird bei dem neuen Bachlauf erstmal von einer fast 90° Biegung abgebremst, gefolgt von einem geringen Gefälle auf dem ersten Viertel des neuen Bachlaufs. Könnte das nicht Änderungen der Fließeigenschaften, und somit Änderungen des folgenden Bachcharakters nach sich ziehen? Im schlimmsten Fall bis zur Austrocknung von Bachabschnitten mit entsprechenden Auswirkungen auf Flora und Fauna. Die fehlende Beschattung des Bachbettes, bis sich eine</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bau und die weitere Entwicklung des Gewässerlebensraumes wird fachlich begleitet und muss dokumentiert werden.</p> <p>Durch die Bachverlegung wird eine Verbesserung der Gewässersituation angestrebt. Entlang des Bachlaufs sind auf Ebene des Bebauungsplans Gehölzpflanzungen vorgesehen, die nach einer kurzen Entwicklungszeit bereits beginnen, Schatten zu werfen.</p> <p>Die einmalige Befüllung des Löschwassertanks ist grundsätzlich über das öffentliche Netz gesichert. Zusätzlich wird in Abstimmung mit der Gemeinde eine Genehmigung zur Befüllung des Löschwassertanks über die Notburgaquelle angestrebt.</p>

<p>schützende Uferbepflanzung etabliert hat, könnte diese Entwicklung begünstigen. Falls eine Wasserentnahme aus dem Notburgabach für die Befüllung des Löschwassertanks geplant ist, kann das zusätzlich der Bachentwicklung schaden.</p> <p><i>Mit Unterstützung durch die Wasser- und Naturschutzbehörde, zusammen mit den Sägewerksbetreibern, muss gewährleistet sein, dass alle erforderlichen Maßnahmen zum Gelingen einer erfolgreichen Bachverlegung ausgeführt und langfristig kontrolliert werden. Es soll ein intaktes Biotop entstehen. Auch diese Maßnahmen sind in der Bebauungsvorschrift angeführt und ich hoffe sie werden gewissenhaft durchgeführt.</i></p>	<p>Eine Entnahme des Wassers aus dem fließenden Notburgabach ist nicht vorgesehen und von der Gemeinde auch nicht gewollt.</p>
<p>C.3.6 Durch das Landschaftsbüro Burkhart und Sandler soll ein Entwässerungskonzept für das Areal erstellt werden. An einigen Stellen liegt der Bachlauf unterhalb des Werksgeländes. Bei Niederschlag könnten evtl., trotz Entwässerungskonzept, Schmutz und Schadstoffe in das Bachwasser gelangen mit entsprechend negativen Auswirkungen für die Natur. Das Regenwasser, wenn auch gedrosselt, dem Schwazbach zuzuführen halte ich für bedenklich.</p> <p>Aus umweltechnischen Gründen muss hier die Wasserqualität in beiden Gewässern (Notburgabächle und Schwazbach) regelmäßig von den zuständigen Behörden geprüft und bei Bedarf entsprechende Schutzmaßnahmen für die Gewässerqualität eingefordert werden.</p>	<p>Dies wird im Rahmen der Ausführungsplanung zum Entwässerungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Um einen Schadstoffeintrag in den Schwarzbach zu vermeiden, wird das Oberflächenwasser vor der Einleitung in die Retentionsbehälter in einem Reinigungsschacht gereinigt. Daher ist eine Beeinträchtigung des Notburgabächles bzw. des Schwarzbachs durch verunreinigtes Oberflächenwasser nicht zu befürchten.</p> <p>Anmerkung: Bei dem vorliegenden Entwässerungskonzept handelt es sich um ein grobes Konzept im Zuge der Bauleitplanung, nicht um eine Ausführungsplanung. Die Planung wird im Zuge des Projekts weiter detailliert.</p>
<p>C.3.7 Durch die geplante, deutlich größere Werkskapazität erwarte ich eine Zunahme des Lieferverkehrs. Das bedeutet für mich als Anwohner an der L163 eine zusätzliche Lärm- und Feinstaubbelastung. Der Streckenabschnitt der L163 von Grießen nach Bühl, ist viel und sportlich befahren, mit z.T. riskante Überhohlmanöver auch innerorts. Durch mehr Holztransporter werden gefährliche Manöver zunehmen. Die Ausfahrt von Bühl (West) in die L163 Richtung Riedern am Sand ist schon jetzt riskant und wird zukünftig durch abbiegende Transporter zusätzlich erschwert.</p> <p><i>Eine Ausweitung der Geschwindigkeitsbegrenzung zur Lärminderung und Unfallschutz an kritischen Stellen und regelmäßige Verkehrskontrollen könnten die</i></p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Durch die geplante Betriebserweiterung werden insbesondere die Betriebsabläufe verbessert. Ein höherer Materialdurchsatz ist nicht vorgesehen, weshalb auch keine erhebliche Verkehrszunahme zu erwarten ist.</p> <p>Während des aktuellen Betriebs erfolgen neben dem Mitarbeiterverkehr täglich circa 11 LKW-Fahrten für die Holz-Zulieferung. Zum Abtransport des fertigen Schnittholzes werden circa 4 Fahrten erzeugt. Weitere Fahrten sind durch den Abtransport von Holzabfällen und Sägemehl notwendig. Letztere werden sich durch das Pellet-Werk um den Faktor sieben verringern, da sich das Volumen durch die Verarbeitung zu Pellets verringert.</p>

	<p><i>Situation verbessern. Wie wäre es mit fest installierten Radarfallen?</i></p> <p>Die Feinstaubbelastung ist im Rahmen der Baugenehmigung auf Grundlage des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG) zu berücksichtigen. Eine Ausweitung der Geschwindigkeitsbegrenzung zur Lärminderung und zum Unfallschutz ist auf Ebene des Bebauungsplans nicht möglich und aus den oben genannten Gründen auch nicht notwendig.</p>
<p>C.3.8 Lärmzunahme und Staubemission durch das Sägewerk selbst. Wie werden die Betriebszeiten des Pellets Werkes sein? Wird es auch nachts durchlaufen? Durch das Tal werden, je nach Wind, Lärm und Schmutz weitergetragen. In den Zeiten, wo der Straßenlärm abnimmt, hören wir die Holzanlage.</p> <p><i>Hoher, dichter Baum und Hecken Bewuchs (F1 Richtung Westen) zusätzlich oder anstatt der geplanten FFH Wiese, könnte die Lärm- und Staubaustragung im Tal Richtung Riedern am Sand mindern. Kein Nachtbetrieb des Werkes. Kein Wochenendbetrieb.</i></p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Lärmzunahme und Staubemission durch den Betrieb des Sägewerks ist im Rahmen der Baugenehmigung auf Grundlage des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG) zu berücksichtigen.</p> <p>Das Pellet-Werk soll im Zwei-Schicht-Betrieb erfolgen. Eine Nachtschicht ist nicht vorgesehen.</p>
<p>C.3.9 Was ist für die längerfristig geplanten Hallen Richtung Osten für eine Nutzung vorgesehen? Laut Bebauungsvorschriften könnten dort Abteilungen zur Holzbearbeitung mit schädlichen Stoffen entstehen, wie Lackierungen, Imprägnierungen...? Was sind in diesem Fall für Schutzmaßnahmen vorgeschrieben, damit gesundheits- und umweltschädliche Substanzen sich nicht in die Umgebung verteilen?</p>	<p>Dies ist im Rahmen der Baugenehmigung auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu berücksichtigen.</p> <p>Da es sich um eine längerfristige Erweiterungsoption handelt, steht die geplante Nutzung derzeit noch nicht fest.</p>
<p>C.3.10 Nach meinen Informationen ist keine Pellets Abgabe vor Ort an lokale Kleinabnehmer vorgesehen. Das wäre sehr bedauerlich, denn wenn schon eine Wertschöpfung vor Ort hochgeschrieben wird, dann könnte man die Anwohner von der Wertschöpfung profitieren lassen, durch die Möglichkeit Ortsnah, ohne einen Zwischenhändler Pellets kaufen zu können. Ein Teil der Anwohner hat auch die direkten Auswirkungen der Sägewerkserweiterung zu tragen.</p>	<p>Der Vertrieb der Holzprodukte kann auf Ebene des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Es ist vorgesehen, die Pellets an regionale Pellets-händler abzugeben. Diese verfügen über die notwendige Logistik.</p>
<p>C.3.11 Es ist verständlich, wenn für einheimische Familienunternehmen Möglichkeiten zur Weiterentwicklung geschaffen werden. Sie müssen sich an neue Entwicklungen anpassen und zukunftsorientiert Planen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Gemeinde profitiert durch Zunahme der Gewerbesteuer.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Auf der Strecke bleibt der Umweltschutz und der Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Feinstaub. Leider zweifle ich, dass wenigstens das bestmögliche getan wird, um den Schaden an der Umwelt auszugleichen und die Bedenken der Bevölkerung gehört und ernstgenommen werden. Vielleicht lache ich auch in ein paar Jahren über meine jetzigen Bedenken und alles wird gut.</p> <p>Jedenfalls wünsche ich der Familie Rothmund eine erfolgreiche Umsetzung ihrer Pläne, mit Respekt vor Mensch und Natur, dass es zu unser Aller Zufriedenheit gelinge.</p>	
---	--